



# **Gemeinsame Absichtserklärung**

**Gemeinsame Absichtserklärung  
zwischen  
der Organisation für wirtschaftliche Zu-  
sammenarbeit (ECO)  
und  
der Zwischenstaatlichen Organisation für  
den internationalen Eisenbahnverkehr (O-  
TIF)**

Das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO) und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), nachstehend als die „Parteien“ bezeichnet,

*in der Erwägung*, dass ECO und OTIF in ihrer Zusammensetzung gemeinsame Mitgliedstaaten haben,

*in dem Bewusstsein*, dass sowohl die ECO als auch die OTIF Tätigkeiten im Verkehrsbereich, einschließlich des Eisenbahnverkehrs, ausüben,

*in der Überzeugung*, dass sowohl der ECO als auch der OTIF aus einer engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Erreichung ihrer Ziele gemäß dem Vertrag von Izmir (ECO) und dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) gegenseitiger Nutzen erwachsen würde,

vereinbaren hiermit, die Zusammenarbeit im Bereich einheitlicher rechtlicher und technischer Vorschriften für den Eisenbahnverkehr wie folgt zu fördern:

## I. **Informationsaustausch**

1. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über Programme und Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse und tauschen ihre Veröffentlichungen und andere geeignete Dokumente aus, in denen Fragen gemeinsamen Interesses behandelt werden.
2. Der Informationsaustausch umfasst rechtliche und technische Aspekte, darunter:
  - a) koordinierte Aktionen zur Förderung, Verbesserung und Erleichterung des internationalen Eisenbahnverkehrs in jeglicher Hinsicht;
  - b) Pläne für die Entwicklung und Aktualisierung einheitlicher rechtlicher und technischer Regelungen für den Eisenbahnverkehr auf interregionaler oder regionaler Ebene, einschließlich der gegenseitigen Unterstützung bei der Überwindung offengelegter Probleme im Zusammenhang mit Änderungen an oder Unterschieden in den geltenden Vorschriften;
  - c) Beseitigung von Hindernissen beim Grenzübertritt im internationalen Eisenbahnverkehr, soweit diese Hindernisse ihre Ursache im staatlichen Verantwortungsbereich haben.

## II. Konsultation und Kooperation

3. Wo immer nötig, sprechen sich die Parteien zu den in Kapitel I aufgezählten Themen in Sitzungen ab und arbeiten in sonstiger Weise zusammen.
4. Vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse der jeweiligen Entscheidungsgremien zur Teilnahme an Sitzungen laden sich das Sekretariat der ECO und der Generalsekretär der OTIF nach Bedarf gegenseitig zu ihren relevanten Sitzungen als Beobachter ein.
5. Die Parteien können gemeinsam auf nationaler/regionaler Ebene Trainingsseminare und Workshops zu verschiedenen Aspekten des internationalen Eisenbahnrechts organisieren und die Mitgliedstaaten zu spezifischen Fragen beraten.
6. In diesem Zusammenhang können sowohl die ECO als auch die OTIF in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern verschiedene Fragen des internationalen Eisenbahnverkehrs zwischen Asien und Europa mit regionalen Auswirkungen innerhalb/außerhalb der ECO-Region behandeln und gegebenenfalls die Unterstützung anderer internationaler Gremien einholen.

## III. Schlussbestimmungen

7. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist von den jeweils zuständigen Entscheidungsgremien der Parteien zu genehmigen und tritt mit der Unterzeichnung

des Generalsekretärs der ECO und des Generalsekretärs der OTIF unmittelbar in Kraft.

8. Keine Bestimmung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung darf die sich aus den relevanten Vorschriften und Verfahren ergebenden Aufgaben der Parteien in Frage stellen.
9. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen geändert und/oder von einer Partei sechs Monate nach einer schriftlichen Ankündigung an die andere Partei gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben der Generalsekretär der ECO und der Generalsekretär der OTIF diese Gemeinsame Absichtserklärung in zwei Urschriften in englischer Sprache unterzeichnet.

Unterzeichnet in Istanbul am 9. Juni 2009.

**Khurshid Anwar**  
Generalsekretär der ECO

**Stefan Schimming**  
Generalsekretär der OTIF